

## Information zum Coronavirus

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung für Eltern

Mit Erlass des Landes NRW vom 13.03.2020 gilt in NRW für Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler ein Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) [bis zum 19. April 2020](#).

Von diesem Verbot ausgenommen sind Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturberufen.

Das heißt: Alle Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Einrichtungen bleiben zunächst grundsätzlich geöffnet und auch Kindertagespflegestellen sind gehalten, Kinder von Eltern mit einer Tätigkeit in kritischen Infrastrukturberufen zu betreuen.

Für Montag den 16.03.2020 und Dienstag den 17.03.2020 gilt – analog zu den Regelungen der Schulen in NRW – ein Übergangszeitraum, der Eltern zur Organisation der Betreuung ihrer Kinder ab Mittwoch den 18.03.2020 dienen soll. Auch für den Übergangszeitraum werden alle Eltern dazu angehalten, ihre Kinder möglichst nicht in die Kindertagesbetreuung zu bringen, wenn dies nicht erforderlich ist.

Ab Mittwoch den 18.03.2020 ist es ausschließlich den Eltern vorbehalten, die Notfallbetreuung in der Kita oder Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen, bei denen mindestens ein Elternteil eine Tätigkeit in kritischen Infrastrukturberufen ausübt und keine alternative Betreuung möglich ist. Bei Alleinerziehenden muss der alleinerziehende Elternteil zur untenstehenden Gruppe gehört.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die Gesundheitsversorgung (Ärztinnen und Ärzte, Alten- und Krankenpflege, Apotheken, Gesundheitsamt, Helferinnen und Helfer im ärztlichen Dienst)
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Ordnungsamt),
- die öffentliche Infrastruktur (Telekommunikationsdienste, Energie- und Wasserversorgung, ÖPNV, Entsorgung)
- Stationäre Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe)

Weiter gilt als Bedingung für eine Notbetreuung:

- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Das Kind war nicht in Kontakt mit infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome. (Die ausgewiesenen Risikogebiete sind tagesaktuell abrufbar auf [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html))

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der Kindertageseinrichtung betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen. Es sind also keine speziellen Notfallkitas eingerichtet, sondern jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte stellt eine entsprechende Notbetreuung sicher.

Bei Einrichtungen, die keine Kinder von Eltern aus besonderen Berufsgruppen betreuen, ist die Schließung nach Abstimmung mit dem Jugendamt möglich. Im weiteren Verlauf ist auch die Bündelung von Betreuungsangeboten möglich.